

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Zahlreiche Bilanzskandale haben in den letzten Wochen die Wirtschaftswelt erschüttert. Ein Rekordtief an den Börsen war die Folge, einige Unternehmen sind an den Rand des Abgrundes getrieben worden. Tausende Arbeitsplätze sind vernichtet. In den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion sind einerseits die Prüfungsorgane (Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer), andererseits aber auch die „Veramerikanisierung“ der Bilanzregeln gerückt. Deutlich sichtbar ist aber auch geworden, dass diese Skandale mit der überbordenden Ausrichtung der Unternehmenspolitik auf die Interessen der Eigentümer zusammenhängen. Die AK wird sich im Herbst diesem Thema in Form einer Betriebsräte-Veranstaltung annehmen.

Walter Gagawczuk hat sich in seinem Artikel mit plötzlich einberufenen „außerordentlichen“ Aufsichtsratssitzungen eingehend auseinandergesetzt und zeigt auf, welche Handlungsalternativen den AR-Mitgliedern zur Verfügung stehen, um dem erforderlichen Sorgfaltsmaßstab trotzdem nachkommen zu können.

IFAM-Redaktionsteam

Ines Hofmann
Heinz Leitsmüller
Ruth Naderer

Wenn plötzlich eine „außerordentliche“ Aufsichtsratssitzung einberufen wird ...

Walter Gagawczuk (AK Wien)

Die Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung sollte so erfolgen, dass eine angemessene Frist zwischen Einberufung und Sitzungstermin liegt. Der Einladung sind die Tagesordnung und all jene Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, damit sich die Aufsichtsratsmitglieder gewissenhaft auf die Sitzung vorbereiten können. Die Informationen sollten den Aufsichtsratsmitgliedern gleichermaßen zugehen. All dies ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, aber weitestgehend anerkannt.

Was passiert aber, wenn diese Regeln nicht eingehalten werden?

Nehmen wir an, der Termin für eine außerordentliche Sitzung wird am Vortag per Fax bekannt gegeben. Auf der Tagesordnung findet sich als einziger Punkt ein wichtiger Anteilsverkauf. Unterlagen werden keine übermittelt, sondern erst in der Sitzung ausgeteilt. Aus diesen selbst ergeben sich nur wenige Informationen. Informationen und Vergleiche über bzw. mit anderen Kaufinteressenten wurden nicht vorgelegt. Die verspätete Information wird u.a. mit Hinweis auf börsenrechtliche Vorschriften begründet. Aufgrund eines Gutachtens von Univ. Prof. Dr. Peter Jabornegg ergibt sich dazu folgendes:

Sitzungseinberufung und Unterlagen

Für die **Einberufung** einer Aufsichtsratssitzung sind die Satzung sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu beachten. Ist dort dem Vorsitzenden des Auf-



sichtsrates die Möglichkeit eingeräumt, in dringenden Fällen die Frist zu verkürzen, wird dies gerade bei zustimmungspflichtigen Anteilsverkäufen kaum je zum Tragen kommen können, da es sich insofern typischerweise um von vornherein länger dauernde Verfahrensabläufe handelt, die ohnehin einer

www.akwien.at/IFAM – die neue IFAM-Homepage

- alle IFAM-Seminare und Veranstaltungen
- aktuelle Artikeln rund um das Thema Aufsichtsrat
- die wichtigsten Gesetze für den AR
- Broschüren, Publikationen
- Online-Kursanmeldung

entsprechenden zeitlichen Abfolgeplanung bedürfen und bei dieser Planung auch die Beteiligung des Aufsichtsrates am Entscheidungsprozess berücksichtigt werden kann und muss.

Sind nach der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

zu den einzelnen Tagesordnungspunkten rechtzeitig die erforderlichen schriftlichen **Unterlagen** zur Verfügung zu stellen, so gilt dies selbstverständlich auch für zustimmungspflichtige Geschäfte und muss im Falle eines Anteilsverkaufs das gesamte Auswahlverfahren umfassen. Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder müssen durch diese Unterlagen und zusätzlich gegebene weitere Informationen in der Lage sein, sich über die Art und den Gang des Verkaufsverfahrens, die in Betracht kommenden verschiedenen Anbieter und die für den Vorstand maßgebenden Auswahlkriterien bei der letztlich dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgeschlagenen Auswahlentscheidung in einer Weise kundig zu machen, dass eine eigenständige Beurteilung möglich und dadurch der Überwachungsfunktion entsprochen wird.

Börserecht und Information der Aufsichtsratsmitglieder

Börserechtliche Geheimhaltungsvorschriften stehen im Falle von zustimmungspflichtigen Anteilsveräußerungen in keiner Weise einer zeitgerechten Information der Aufsichtsratsmitglieder entgegen.

Vorinformation des Aufsichtsrats-Vorsitzenden

Hätte der Aufsichtsrats-Vorsitzende im gegebenen Fall ausreichende Vorausinformation über das durchgeführte Auswahlverfahren und die dabei beteiligten Bieter und Angebote gehabt, wäre er verpflichtet gewesen, allfällige schriftliche Unterlagen den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zu deren Vorbereitung auf die außerordentliche Aufsichtsrats-sitzung rechtzeitig zuzuleiten. Jedenfalls in der Sitzung selbst müsste er aber einen Bericht über alle sonstigen entscheidungsrelevanten Informationen geben bzw. den Vorstand auffordern, den Aufsichtsrat entsprechend zu informieren. Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtung wäre als grob pflichtwidriges Verhalten anzusehen.

Besondere **Sanktionen** sind freilich dafür nicht vorgesehen. Die Abberufung als Aufsichtsratsvorsitzender ist auch ohne besonderen Grund möglich, bedarf aber in je-

dem Fall, also auch wenn ein wichtiger Grund vorliegt, eines Mehrheitsbeschlusses im Aufsichtsrat. Im Übrigen bleibt es bei der allfälligen schadenersatzrechtlichen Verantwortung, die aber natürlich nur zum Tragen kommen kann, wenn durch die pflichtwidrige Vorenthaltung von dem Aufsichtsrat zuzuleitenden Informationen der Gesellschaft tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Eine pflichtwidrige Schädigung der Gesellschaft kann freilich auch dadurch zustande kommen, dass das pflichtwidrige Verhalten des Aufsichtsratsvorsitzenden letztlich zu einem unwirksamen Aufsichtsratsbeschluss geführt hat.

Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsratsmitglieder

Soweit es sich um die für eine fundierte Beurteilung eines Tagesordnungspunktes notwendige Information handelt, kann neben dem Aufsichtsrat insgesamt und dem Aufsichtsratsvorsitzenden allein auch jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied **einen Bericht an den (Gesamt)Aufsichtsrat verlangen**. Lehnt der Vorstand gleichwohl die Berichterstattung ab, besteht der Anspruch jedenfalls dann, wenn das Verlangen von mindestens einem weiteren Aufsichtsratsmitglied unterstützt wird. Wird gleichwohl der entscheidungserhebliche Bericht nicht gegeben, so kann das Aufsichtsratsmitglied im Allgemeinen ohne eigene Pflichtverletzung gegen den in diesem Zusammenhang zu beschließenden Antrag stimmen. Sollte es dadurch z.B. zur Ablehnung eines zustimmungspflichtigen Geschäftes kommen und daraus der Gesellschaft ein Schaden erwachsen, so läge die Verantwortung allein beim Vorstand, der den Bericht pflichtwidrig verweigert hat.

Darf eine AR-Sitzung verlassen werden?

Das **Verlassen der Sitzung** ist an sich ebenso wie eine unentschuldigte Nichtteilnahme eine Pflichtverletzung des Aufsichtsratsmitgliedes. Wenn aber angesichts einer unzureichenden und/oder verspäteten Information auch zulässiger-

weise gegen eine Vorlage gestimmt werden darf, erscheint das Verlassen der Sitzung aus Protest möglicherweise sogar eine Art „mildere“ Variante. Ein Problem besteht aber im Folgenden: Wenn nur durch die nunmehr verringerte Anwesenheit ein Beschluss über ein die Gesellschaft schädigendes Geschäft möglich wird, trifft doch auch die die Sitzung verlassenden Aufsichtsratsmitglieder eine entsprechende Verantwortung, weil sie ihrer Kontrollfunktion nicht nachgekommen sind.

Weitere Handlungsmöglichkeiten in der Sitzung selbst sind nicht gegeben. Selbst das Zwangstraftverfahren wird schon rein faktisch erst nach der Sitzung, in der die verlangten Informationen rechtswidrig verweigert worden sind, eingeleitet werden können.

IFAM TIPP

AK-Veranstaltung Corporate Governance

26. November 2002, AK Wien
01/50165/2650

- Der neue Corporate Governance Kodex
- Sind Bilanzskandale zu verhindern?
- Aktuelle Gutachten zur Sorgfaltspflicht des AR
- Corporate Governance und Mitbestimmung

Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen

Es gibt gute Gründe dafür, bei den gegenständlichen Verfahrensmängeln einerseits die Rechtsunwirksamkeit des gleichwohl gefassten Aufsichtsratsbeschlusses anzunehmen und andererseits auch eine Rechtsverfolgung mittels Feststellungsklage zu bejahen. Doch ist festzuhalten, dass hier große Rechtsunsicherheit besteht und besonders in Ansehung der Feststellungsklage mit einer sehr restriktiven Haltung der Gerichte zu rechnen ist. Im Übrigen wird man im Sinne einer Aufgriffsobliegenheit eine alsbaldige Geltendmachung anzunehmen haben.



IFAM Herbst

Spezielle Angebote für IFAM-AbsolventInnen

Von Business Reengineering bis Outsourcing

4. bis 5. November 2002

Karl-Weigl-Bildungshaus
Mödling

Betriebsteile werden ausgegliedert, der Produktionsablauf wird neu strukturiert, neue Formen der Arbeitsorganisation werden eingeführt. Dieser IFAM-Workshop soll Klarheit in den verwirrenden Methodendschungel der Unternehmensberater bringen. Ziel ist es, Handlungsansätze für den Betriebsrat bei Veränderungsprozessen zu erarbeiten.

Seminarinhalt:

- Aktuelle Veränderungs- und Rationalisierungskonzepte
- Vorgangsweise bei den jeweiligen Ansätzen
- Aktionsmöglichkeiten und Risiken für den Betriebsrat
- Eigene Erfahrungen mit Rationalisierungskonzepten

Vortragende:
Mag. Herbert Wabnegg,
Mag. Heinz Leitsmüller,
AK Wien

Wichtige Entscheidungen im Aufsichtsrat richtig treffen

2. bis 3. Dezember 2002

Karl-Weigl-Bildungshaus
Mödling

Oft wird der Aufsichtsrat mit besonders schwierigen Entscheidungen – wie etwa einem verhältnismäßig teuren Unternehmenskauf – konfrontiert, bei denen jedem Mitglied eine hohe Verantwortung zukommt. Ziel dieses IFAM Workshops ist es, einerseits herauszuarbeiten, welche Informationen für den Aufsichtsrat in diesen Fällen als Entscheidungsgrundlage notwendig sind. Andererseits sollen Entscheidungshilfen für die praktische Aufsichtsratsarbeit entwickelt werden.

Seminarinhalt:

- An- und Verkauf von Unternehmen, Betrieben oder Beteiligungen
- Investitionen
- Kreditaufnahme
- Umstrukturierungen, wie Fusionen oder Ausgliederungen

Vortragende:
ExpertInnen der AK

Bitte rasch anmelden!
01/53444-420

IFAM TERMINE

Herbsttermine 2002

Kurse für den Aufsichtsrat

IFAM-Grundausbildung

23.–27. 9. 2002

IFAM 1 **bereits ausgebucht!**

14. 10.–18. 10. 2002

IFAM 2 **bereits ausgebucht!**

20.–22. 11. 2002

IFAM 3

IFAM-Workshops

21.–22. 10. 2002

Kostenrechnung

18.–19. 11. 2002

Umstrukturierung, Ausgliederung, Fusionsfieber

11.–12. 11. 2002

Konzernvertretung und Europäischer Betriebsrat

4.–5. 11. 2002

Von Business Reengineering bis Outsourcing

Die Rolle des Betriebsrates bei Veränderungsprozessen

2.–3. 12. 2002

Wichtige Entscheidungen im Aufsichtsrat richtig treffen:

Unternehmenskauf/verkauf, Investitionsentscheidungen, Kreditaufnahme etc.

IFAM-Auskünfte

Heinz Leitsmüller

01/50165/2650

Friederike Frohofer

02236/44646/298

IFAM-Anmeldung

ÖGB-Bildungsreferat

01/53444/420

P.b.b.

Zulassungsnummer: 01Z022538 I.
Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber: Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Hersteller: König Satz Print Ges.m.b.H., 1100 Wien,
Verlags- und Herstellort: Wien.

Leichen im Keller – Bilanzskandale als Herausforderung für den Aufsichtsrat

Heinz Leitsmüller (AK Wien)

Nachdem in den USA Konzerne wie Enron, Worldcom, Xerox, Disney etc. wegen Bilanzmanipulationen in die Schlagzeilen geraten sind, geht auch in Europa die Angst vor Bilanzskandalen um. Die Auswirkungen dieser Skandale sind gravierend. Die Aktienkurse der betroffenen Unternehmen sind in den Keller gefallen, der Aktienmarkt ist in der Folge noch nervöser geworden als er vorher – etwa durch den 11. September – ohnedies schon war. Wieder einmal ist auch deutlich geworden, wie unsicher langfristige Ansparpläne und Pensionsvorsorgesysteme am Kapitalmarkt sind. Die Enron-Mitarbeiter etwa haben einen Großteil ihrer Pensionsvorsorge auf die Entwicklung der eigenen Aktie aufgebaut – sie ist mittlerweile von 85 US \$ auf 25 US-Cent gefallen und damit wertlos.

Dass Bilanzskandale kein rein amerikanisches Spezifikum sind, haben unlängst auch Fälle in Österreich gezeigt. Die bekanntesten sind wohl der Riegerbank- und der Bank Burgenlandfall. Aber auch die Pleiten von Libro, Cybertron und Y-Line weisen auf einen problematischen Umgang mit der Sorgfaltspflicht bzw. der Publizität hin.

Die Ursachen dieser Skandale sind vielfältig. Der Turbo-Kapitalismus mit seiner überbordenden Shareholder-Mentalität dürfte aber wohl eine der Haupttriebfedern sein. Die Unternehmenspolitik wird überwiegend auf kurzfristige Werterhöhung ausgerichtet, die Aktionäre – vor allem Fondsmanager – setzen die Unternehmen gehörig unter Druck.

Dazu gesellt sich oft blinder Optimismus von so manchem Aktienanalysten.

Aber auch die prüfenden Organe – insbesondere die Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräte kommen bei diesen Skandalen wieder einmal nicht gut weg. Ihnen wird vorgeworfen, ihre Sorgfaltspflicht grob vernachlässigt zu haben und auch die mangelnde Unabhängigkeit der Prüferorgane wird stark kritisiert.



Arthur Anderson in den USA steht in der Folge nun selbst unmittelbar vor der Pleite – aus den Big Five (Anderson, Deloitte&Touche, Ernst&Young, KPMG und BWZ Global) könnten damit bald die Big Four werden.

Letztlich werden auch die amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften (US-GAAP) als Mitauslöser für diese Krisen verantwortlich gemacht.

Könnten diese Bilanzskandale verhindert werden?

Verbrecherisches Verhalten wird aller Voraussicht nach nie zur Gänze zu verhindern sein. Schwarze Schafe wird es wohl immer geben. Problematisch wird es jedoch, wenn sich herausstellt, dass ein großer Teil der Schafherde schwarz

ist und der Reihe nach ein Skandal nach dem anderen aufgedeckt wird.

Folgende Punkte sind aus der Sicht der AK Knackpunkte, um künftig das Risiko zu verringern:

- Überprüfung der Bilanzierungsvorschriften; kein unreflektiertes Übernehmen von IAS bzw US-GAAP beim Einzelabschluss
- Sicherstellung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers und Aufsichtsrates
- Reform der Corporate Governance (Unternehmenssteuerung und -kontrolle) in Unternehmen
- Keine aktienkursabhängige Vergütung von Aufsichtsräten (Stock-Option-Modelle)
- Regelmäßige Bewertung und Reflexion der AR-Tätigkeit

Corporate Governance Kodex

Sowohl in Österreich als auch in der BRD wird gerade an einem Corporate Governance Kodex gearbeitet.

Wenngleich der österreichische Entwurf des Kodices einige sinnvolle Verbesserungen der AR-Tätigkeit aufweist, muss doch die grundsätzlich auf die Eigentümer ausgerichtete Orientierung kritisiert werden.

Corp-Governance Kodices

www.iwp.or.at:

Österreich

www.corporate-governance-code.de:

Deutschland